

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 137 „Hessenring, Marienbader Platz, Frölingstraße, Im Hasensprung“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 137 „Hessenring, Marienbader Platz, Frölingstraße, Im Hasensprung“ mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (3) Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Der abgebildete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 „Hessenring, Marienbader Platz, Frölingstraße, Im Hasensprung“, liegt in der Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 14, 19, 20 und 34 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Verkehrsfläche Hessenring,
- im Osten durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche Marienbader Platz,
- im Süden durch die südliche Grenze der Verkehrsfläche Frölingstraße und
- im Westen durch die westliche Grenze der Verkehrsfläche Im Hasensprung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 137 „Hessenring, Marienbader Platz, Frölingstraße, Im Hasensprung“** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Hessenring, Marienbader Platz, Frölingstraße, Im Hasensprung“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB wurde daher abgesehen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstr. 16 - 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in den Räumen des Fachbereiches Stadtplanung zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über das Internetportal der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de) unter „Leben in Bad Homburg/ Planen, Bauen & Wohnen/ Planungsrecht“ den Bebauungsplan einzusehen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und außerstaatlichen Regelwerke (DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der o. g. Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in den Räumen des Fachbereiches Stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- I. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes, schriftlich gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bei dem Fachbereich Stadtplanung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Homburg vor der Höhe, den 17.12.2021

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister